

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer in Baden-Württemberg

- *Ab dem 1. Januar 2002 werden an den öffentlichen Schulen im Land Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes durchgeführt.*
- *In der ersten Phase werden 10% der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen einschließlich Schulkindergärten, 30% der Gymnasien und 15% der beruflichen Schulen beurteilt.*

Was bedeutet Arbeitsschutz?

Wir alle sind bei unserer beruflichen Tätigkeit verschiedenen Gefahren und Belastungen ausgesetzt. In der Schwerindustrie und im Handwerk zeigt sich ein anderes Spektrum als in Berufen mit überwiegend geistiger Arbeit.

Unzweifelhaft hat sich durch die Veränderung der Arbeitsinhalte vom "Muskelzeitalter" zum "Kopfzeitalter", aber auch durch den gesellschaftlichen Umbruch wie Veränderung des "Fundus Arbeit", Angst vor Arbeitsplatzverlust, veränderten Einstellungen zum Prinzip Berufstätigkeit bzw. zum "Beruf fürs Leben" und eines immer stärker werdenden "Flexibilisierungszwangs" ein neues mehr oder weniger manifestes Gefährdungsspektrum bei Berufstätigen ergeben.

Die klassischen Belastungen durch physikalische, chemische oder ergonomische Gefährdungsfaktoren sind weniger geworden - aber immer noch vorhanden. Die sogenannten psycho-mentalenen Belastungen in der Berufsarbeit haben eindeutig und in sehr kurzer Zeit zugenommen.

Während sich die Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik vor Jahren noch vordringlich z. B. um den Schutz vor körperlichen Fehlbelastungen und toxischen Einwirkungen und somit um die Verhütung von Berufskrankheiten oder Vermeidung von Arbeitsunfällen gekümmert haben, sind durch Erkenntnisse der Arbeitspsychologie und Arbeitswissenschaft neue und in der Wertigkeit vergleichbare Aufgaben dazu gekommen. Der klassische Arbeits- und Gesundheitsschutz hat sich somit um das Segment "psycho-mentale" Belastungen erweitert.

Moderner Arbeits- und Gesundheitsschutz muss sogar noch einen Schritt weiter gehen: In der Institution "Berufsarbeit" liegt die große Chance nicht nur durch Schutz der Gesundheit, sondern durch die Förderung der Gesundheit, Ressourcen einzusparen, Wissen und Erfahrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern langfristig, möglichst "berufslebenslang" zu nutzen.

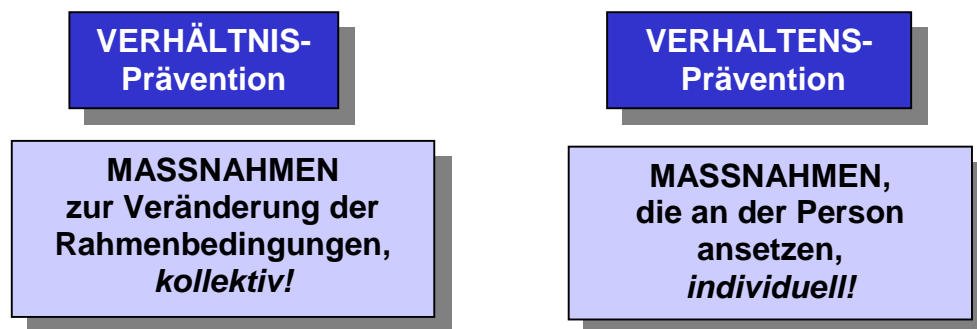
Rechtliche Grundlagen

Durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) von 1996 wird im deutschen Recht dieser moderne Arbeitsschutz verankert und gilt auch für Lehrkräfte.

Regelungen zum Schutz der Beschäftigten sind jedoch nicht nur im Arbeitsschutzgesetz enthalten. Auch die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, z.B. die Biostoffverordnung, die Lastenhandhabungsverordnung und die Bildschirmarbeitsverordnung sowie die Gefahrstoff- und die Strahlenschutzverordnung beinhalten Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht wird ergänzt durch die Arbeitsschutzvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Für die Arbeitnehmer des Landes, und damit für die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind dies die Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkassen. Der materielle Inhalt der von den Unfallkassen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften findet nach einem Ministerratsbeschluss aus dem Jahre 1981 auf die Beamten des Landes sinngemäß Anwendung. Da die Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkassen und der Gemeindeunfallversicherungsverbände identisch sind, gelten für Lehrerinnen und Lehrer - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die gleichen Unfallverhütungsvorschriften wie für die Schülerinnen und Schüler.

Arbeitsschutz umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Leben und Gesundheit der arbeitenden Menschen zu schützen, ihre Arbeitskraft zu erhalten und die Arbeit menschengerecht zu gestalten. Dazu gehören technische, organisatorische, ergonomische, so genannte verhältnisbezogene Maßnahmen und verhaltensbezogene Maßnahmen.



Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz

➤ **Arbeitgeber**

Für die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften ist als Arbeitgeber das Land Baden-Württemberg verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Schulträger bleibt unberührt. Im Bereich der Schulen und Schulkindergärten liegt daneben die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz bei den Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. bei den Leiterinnen und Leitern der Schulkindergärten.

Aufgaben des Arbeitgebers

- **Sichere Einrichtung von Betriebsstätten**
- **Beschaffung sicherer Arbeitsmittel**
- **Erteilung von Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf**
- **Unterrichtung über Sicherheitsbestimmungen**
- **Auswahl und Bestellung geeigneter Führungskräfte**
- **Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe**
- **Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation**
- **Bestellung von Sicherheitsbeauftragten**
- **Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten**
- **Unterrichtung des Personalrates über Arbeitsschutzmaßnahmen**
- **Bildung eines Arbeitsschutzausschusses**
- **Sicherstellung einer geeigneten Organisation**

- **Betriebsärzte** sind vom Land bestellte Ärzte, die den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung beraten und unterstützen sollen. Die Betriebsärzte arbeiten eng mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem Personalrat zusammen; dazu gehören insbesondere gemeinsame Betriebsbegehungen. Sie nehmen auch an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teil. Sie sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen.
- Durch die Einrichtung einer Leitstelle "Betriebsärztlicher Dienst für die Kultusverwaltung" mit einem Facharzt für Arbeitsmedizin zum 1. Mai 2001 wurde einerseits die betriebsärztliche Betreuung der Oberschulämter und der Kultusverwaltung sichergestellt, andererseits hat die Leitstelle beratende, koordinierende und planerische Aufgaben im Arbeitsschutz der Lehrerinnen und Lehrer.
- Im Schulbereich hat das Land die arbeitsmedizinische Betreuung der Lehrkräfte externen betriebsärztlichen Diensten übertragen. Die Einzelverträge werden von den Oberschulämtern unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte geschlossen.
- **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** sind nach Auffassung des Kultusministeriums vom jeweiligen Schulträger zu bestellen. Sie sollen bezüglich der sicherheits- und gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen tätig sein und Sicherheits- und Gesundheitsmanagement aktiv betreiben.
- **Sicherheitsbeauftragte** sind Lehrkräfte an den Schulen, die die Schulleitungen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Der Sicherheitsbeauftragte wirbt bei seinen Kolle-

ginnen und Kollegen für Verständnis in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, hat allerdings in dieser Funktion keine Verantwortung zu tragen.

➤ **Arbeitsschutzausschüsse**

Für einen wirksamen Arbeitsschutz ist es erforderlich, dass die Verantwortlichen, die Unterstützenden, die Beratenden und die Personalvertretungen eng zusammenarbeiten. Das Arbeitssicherheitsgesetz institutionalisiert die Zusammenarbeit in Form des Arbeitsschutzausschusses, in dem sich die Schulleitung, der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Vertreter aus dem Personalrat treffen, um über Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten und die Arbeitsschutzmaßnahmen zu koordinieren.

Arbeitsschutzausschüsse gibt es auf der Ebene des Kultusministeriums, der Oberschulämter, der Staatlichen Schulämter (für den GHRB-Bereich), der Gymnasien und der beruflichen Schulen.

Da die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen keine eigenen örtlichen Arbeitsschutzausschüsse haben, besteht hier die Möglichkeit, **Gesundheitszirkel** zu bilden. Diese können einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes in der Schule leisten. Sie ergänzen und unterstützen die Arbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Sie geben dem Arbeitgeber - in Person des Schulleiters oder der Schulleiterin bzw. der Leiterin oder des Leiters des Schulkindergartens - und der Personalvertretung wichtige Hinweise zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Umsetzung des Arbeitsschutzes im Schulbereich

Zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) von 1973 mit der Vorgabe, eine arbeitsmedizinische Betreuung der Beamten des Landes einzuführen hat der Ministerrat am 12. April 1999 einen Stufenplan beschlossen, nach dem bis Anfang 2003 alle Lehrkräfte zu betreuen sind.

Das Kultusministerium hat in der Verwaltungsvorschrift "Arbeitsschutz an Schulen und Schulkindergärten" vom 29. März 2001 sowie in den ergänzend hierzu abgeschlossenen Dienstvereinbarungen bereits die wesentlichen Inhalte der Gesetzgebung zum Arbeitsschutz geregelt.

Dienstvereinbarungen wurden durch das Kultusministerium mit den Hauptpersonalräten getrennt für den jeweiligen Vertretungsbereich abgeschlossen. Die Vereinbarungen sehen u.a. vor, dass im Rahmen einer Testphase an einem Teil der Schulen mit den Gefährdungsbeurteilungen begonnen werden soll. Von den insgesamt über 4 000 öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird die Gefährdungsbeurteilung zunächst an 10% der Schulen und Schulkindergärten im GHRB-Bereich, an 30% der Gymnasien und an 15% der beruflichen Schulen durchgeführt. Die Auswahl der an der Testphase teilnehmenden Schulen erfolgte unter der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrates.

➤ **Gefährdungsbeurteilung**

Bei der grundlegenden Frage, wie die Gesundheit der Zielgruppe bei der Berufsausübung zu schützen ist, ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, vorhandene Gefährdungen und Belastungen *objektiv* festzustellen. Mit diesem Impetus geht auch das ArbSchG bei der Durchführung des Arbeitsschutzes vor, indem es dem Arbeitgeber die Pflicht zur *"Ermittlung und Beurteilung der mit der Arbeit der Beschäftigten verbundenen Gefährdung und Festlegung sowie Durchführung erforderlicher Maßnahmen"* auferlegt. Diese Beurteilung wird als Gefährdungsbeurteilung oder Gefährdungsanalyse bezeichnet.

Es sind also Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten festzustellen, ihr Gefährdungsausmaß zu bewerten und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festzulegen und ihre Ausführung zu kontrollieren. Das gesamte Verfahren ist zu dokumentieren.

Nach dem ArbSchG kann sich eine Gefährdung insbesondere ergeben durch:

- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,*
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,*
- 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,*
- 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,*
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.*

Bei den Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen (Verhältnisprävention) und es ist der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Weiter sind die Maßnahmen mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.

➤ **Verfahren der Gefährdungsbeurteilung**

Erkenntnisse für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gewinnen die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte durch Gespräche mit allen Lehrkräften und durch die Besichtigung ausgewählter Arbeitsräume. Von der Leitstelle "Betriebsärztlicher Dienst der Kultusverwaltung" wurde hierzu eine "Checkliste" (GALBW, Gefährdungsanalyse Lehrerinnen/Lehrer/Erzieherinnen von Schulkinder-gärten in Baden-Württemberg) erarbeitet, die bei der Erfassung der spezifischen Gefährdungen am Arbeitsplatz Schule als standardisiertes Prüfinstrument eingesetzt wird.

Diese Checkliste wird in ähnlicher Grundstruktur in der freien Wirtschaft bereits seit Jahren mit Erfolg eingesetzt. Sie dient dazu, bestehende Gefahren weitgehend objektiv zu erfassen, zu bewerten und Verhütungsmaßnahmen zu definieren.

Die Checkliste erfasst in über 120 Items alle Segmente potentieller Gefährdungen an den Arbeitsplätzen: Physikalische, chemische, ergonomische, sensorische, mechanische, soziale, emotionale, kognitive, arbeitsintrinsiche und arbeits-

organisatorische sowie Notfallmanagement.

Zusätzlich wird über ein sogenanntes psychologisches Testinventar, das von den Lehrerinnen und Lehrern freiwillig zu beantworten ist, die Möglichkeit zur annähernden Messung individueller Beanspruchung als Folge von beruflichen Gefährdungen und Belastungen genutzt.

Das Verfahren der Gefährdungsanalyse wird in den nächsten Monaten (zum Zeitpunkt des Druckes steht die Zustimmung der Hauptpersonalräte zu der Checkliste noch aus) in Testphasen an ausgewählten Schulen und Schulkindergärten praktisch durchgeführt und über einen Jahreszeitraum erprobt und anschließend evaluiert. Die ausgewählten Betriebsärztinnen und -ärzte der beiden größten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstleistungsunternehmen in Baden-Württemberg werden vom Leitenden Betriebsarzt der o.g. Leitstelle noch im Jahr 2001 speziell in diese Aufgabe eingewiesen.

Die Ärztinnen und Ärzte werden sich dann mit den Schulleitungen der ausgewählten Schulen und Schulkindergärten in Verbindung setzen und das weitere Verfahren absprechen. Denkbar sind - neben einer Vorbesprechung mit den "Arbeitsschutzverantwortlichen" der betreffenden Schule / dem Kindergarten - auch ein Auftreten der Betriebsärztin / des Betriebsarztes im Rahmen einer Lehrerkonferenz.

➤ **Dokumentation**

Die erfassten Gefährdungen und die empfohlenen Abhilfemaßnahmen werden der Schulleitung / der Leitung des Schulkindergartens in einem Dokument "Zusammenfassung der Gefährdungen – schulbezogen" unter gleichzeitiger vorläufiger Interpretation der Ergebnisse übergeben. Die Ergebnisdiskussion findet dann in den Arbeitsschutzausschüssen statt. Bei den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen finden die Ausschusssitzungen auf der Ebene des zuständigen Schulamtes statt.

➤ **Weiteres Verfahren**

Die gesamte einjährige Testphase, die auf Wunsch des jeweiligen Hauptpersonalrats im GHRB-Bereich als Probephase, im Bereich Gymnasien als Anlaufphase und im Beruflichen Schulbereich als Pilotphase zu bezeichnen ist, wird von den arbeitsmedizinischen Diensten mit einer "hotline" begleitet über die Fragen zum Ablauf, organisatorische Fragen etc. unmittelbar und koordinierend bearbeitet werden können. Auch die Leitstelle "Betriebsärztlicher Dienst für die Kultusverwaltung" steht für Auskünfte zur Verfügung. Nach Abschluss der Testphasen und Auswertung der Ergebnisse soll das Verfahren zur Beurteilung der Gefährdungen flächendeckend an den öffentlichen Schulen eingeführt werden.

Hinweis auf Gripeschutzimpfung

Zu Beginn der kühlen Jahreszeit wendet sich Sozialminister Dr. Friedhelm Repnik mit nachstehendem Informationsblatt an die Bediensteten des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg und weist auf die dringliche Notwendigkeit zur Grippe-Schutzimpfung hin. **Für diese Impfung ist jetzt der richtige Zeitpunkt.**

Die Influenza-Impfung wird durch das Sozialministerium ohne Einschränkung empfohlen. Insbesondere Bedienstete mit Publikumsverkehr und mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen - wie z.B. Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher - sollten sich impfen lassen, um sich und andere zu schützen. Darüber hinaus kann jeder durch die rechtzeitige Impfung dazu beitragen, eine weitere Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Die jährliche Impfung mit dem jeweils aktuellen Virustyp bietet einen guten Schutz vor einer Grippeerkrankung. Die heute verwendeten Impfstoffe sind gut verträglich und nebenwirkungsarm. Wichtig ist es, sich jedes Jahr aufs Neue impfen zu lassen - die Impfung des vorhergehenden Jahres gewährt keinen Schutz, da die Viren sich ständig verändern.

SOZIALMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

An die Bediensteten im Öffentlichen Dienst

Grippe-Schutzimpfung

- Sie haben durch Ihren Beruf Kontakt zu vielen Menschen?
- Sie haben Kontakt zu Kindern oder älteren Menschen?
- Sie leiden unter einer Herz-Kreislauf-Erkrankung, einer chronischen Atemwegs- oder sonstigen schwerwiegenden Erkrankung?

Gehören Sie zu einer dieser Gruppen, ist Vorbeugung besonders wichtig.

Gehen Sie kein Risiko ein! Schützen Sie sich und handeln Sie verantwortungsbewusst gegenüber Ihren Mitmenschen.

Lassen Sie sich gegen Grippe impfen!

Die Virus-Grippe (Influenza) ist nicht zu verwechseln mit der harmlosen Erkältungskrankheit, die landläufig als Grippe angesehen wird. Die „richtige“ Grippe ist eine gefährliche Infektionskrankheit mit hohem Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen. Schwerwiegender sind mögliche Komplikationen, wie z.B. Lungenentzündung, Herzmuskel- oder Herzbeutelentzündung.

Die beste Vorbeugung ist die Gripeschutzimpfung!

Handeln Sie rechtzeitig. Der Körper benötigt nach der Impfung 1 - 2 Wochen, um einen wirksamen Schutz aufzubauen.

Die beste Zeit für die Impfung ist der Herbst!

Der Gripeschutz muss jedes Jahr erneuert werden, da sich die Grippeviren ständig ändern.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Arzt zu Verfügung.